Neufassung der Satzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins ist:
„Freunde der Schliemann Grundschule“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Der Verein strebt die Verbindung und die Zusammenführung aller Personen, die am Wohle der Schule interessiert sind, an. Der Zweck besteht in der ideellen und materiellen Förderung der Schule.

(2) Die Erfüllung dieses Zweckes geschieht insbesondere durch:
- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen;
- Gewährung von Mitteln für Klassenfahrten, Wanderungen, Schulfesten, Sportveranstaltungen, Schulaufführungen, Bücher- und Unterrichtsmaterialspenden, kleine Schulbedürfnisse, Unterstützung von bedürftigen Schülern u.v.a.m.

§3
Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Tätigkeit für den Verein erfolgt unentgeltlich. Auslagen im Interesse des Vereins können erstattet werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Der Beitritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand. Kinder und Jugendliche bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungs-

berechtigten.

(2) Institutionen, Firmen und Vereine oder andere juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

(3) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von jedem Mitglied durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand selbst festgesetzt. Er kann auch in Teilbeträgen entrichtet werden.
Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15. Februar für das laufende Jahr zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen;
- Tod;
- Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Der Betroffene hat das Recht, eine Entscheidung über seine Mitgliedschaft in der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung zu vertagen.
- Streichung;
Eine Streichung erfolgt wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und ist auch wirksam, wenn die Sendung nicht zustellbar ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt gemacht wird.

(5) Ausschlussgründe können insbesondere sein:
- Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit;
- wiederholtes satzungswidriges Verhalten trotz Abmahnung.

§5
Organe

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfindet, ist die höchste Instanz des Vereins. Sie ist zuständig für:

- Die Richtlinien der Vereinsarbeit und alle wichtigen Dinge, die den Bestand und die Fortentwicklung des Vereins berühren;
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(3) Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder gesetzlich nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Handelt es sich um Änderungen des Zwecks des Vereins, sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
a) der Vorstand es für nötig hält oder
b) ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladungen erfolgen mit E-Mail oder sonstigen elektronischen Mitteilungen oder durch Aushang in der Schule oder Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins.

(7) Die über den Verlauf der Versammlung aufgenommene Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§7
Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Abstimmung „En bloc“ ist zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.

(3) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außerordentlich.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungszeit von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Die Vorstandssitzung leitet der vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8
Kassenprüfung

(1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(2) Bei Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes prüfen.

§9
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich mit dieser Tagesordnung und einer Frist von drei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss Bedarf der ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Soweit eine Liquidation notwendig ist, sind die für den Verein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Schliemann-Grundschule, Groß-Ziethener Chaussee 73-85, 12355 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung am 02.06.2022 einstimmig beschlossen.